



## **Deutsche Gesellschaft für Ärztliche Hypnose und Autogenes Training e. V.**

**SEKTION DER INTERNATIONAL SOCIETY FOR HYPNOSIS ISH**

**MITGLIED DER EUROPEAN SOCIETY OF HYPNOSIS ESH**

**MITGLIED DER**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WISSENSCHAFTLICHEN**

**MEDIZINISCHEN FACHGESELLSCHAFTEN AWMF**

**MITGLIED DES WISSENSCHAFTLICHEN BEIRATES DER**

**DEUTSCHSPRACHIGEN HYPNOSEGESELLSCHAFTEN WBDH**

**KOOPERATIVES MITGLIED DER ALLGEMEINEN ÄRZTLICHEN**

**GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOTHERAPIE AÄGP**

# **DER RUNDBRIEF**

*März 2005*

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort (1. Vorsitzender)
2. Ankündigung 11. Arbeitstagung der DGÄHAT in Königswinter am Rhein
3. Einladung Mitgliederversammlung am 18.06.2005 in Königswinter am Rhein
4. Neue Internetseite [www.dgaehat.de](http://www.dgaehat.de)
5. Die Oberstufe des Autogenen Trainings nach Johann Heinrich Schultz
6. Bericht über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates der Deutschsprachigen Hypnosegesellschaften WBDH am 04.03.2005
7. Österreichisches Psychotherapeutengesetz
8. Neue Mitglieder
9. Verstorbene Mitglieder
10. Zertifikate
11. Veröffentlichungen von Mitgliedern
12. Termine/Tagungen/Internationale Kongresse
13. Übersetzungsangebote
14. Fort- und Weiterbildungskalender

## 1. Liebe Mitglieder,

der Jahreswechsel liegt schon weit hinter uns, die gemeinsame Zukunft mit den Veränderungen und neuen Möglichkeiten vor uns.

Ich möchte Sie gleich am Anfang zu unserer 11. Jahrestagung vom 17. bis 19. Juni 2005 nach Königswinter an den Rhein einladen. Das beiliegende Programm der Jahrestagung soll möglichst viele Wünsche erfüllen.

Als Referenten begrüßen wir Herrn Prof. Dr. Walter Bongartz von der Universität aus Konstanz, Herrn Dr. med. Winfried Häuser aus Saarbrücken und Herrn Dr. med. Tibor Fabian aus Budapest mit Herrn Dr. med. Wolf-Rainer Krause aus Blankenburg.

***Unser Leitthema ist: Ärztliche Hypnose und Autogenes Training bei Psychosomatischen Erkrankungen.***

Für 2006 ist die 12. Arbeitstagung noch einmal in Blankenburg im Harz geplant. Als Tagungsthema ist vorüberlegt: *Akute Interventionsmöglichkeiten u. Kurzzeit-Interventionen.*

In der Langzeitplanung steht die Zusammenarbeit mit der DGZH und DGH, ein Referentenaustausch ist besprochen, gemeinsame Jahrestagungen ab 2007 sind angedacht. Wir wollen in der Mitgliederversammlung mit allen darüber differenziert beraten und bitten um eine rege Teilnahme unserer Mitglieder.

Über das Mitgliederverzeichnis, die Therapeutenliste und die Dozentenliste sind unsere Mitglieder mit einer einfachen Suchfunktion auf unserer **neuen Internetseite**

**[www.dgaehat.de](http://www.dgaehat.de)**

gut erreichbar.

Die neue Internetseite ist sehr benutzerfreundlich aufgebaut, bitte überprüfen Sie Ihrer persönlichen Daten.

Der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Oberstufe des Autogenen Trainings, das Protokoll über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates der Deutschsprachigen Hypnosegesellschaften und das Österreichische Psychotherapeutengesetz bilden den Themenmittelteil.

Die Übersetzungsangebote sind ein Servicehinweis für die Autoren unter unseren Mitgliedern.

Auch für dieses Jahr habe ich wieder Wünsche:

- Teilen Sie uns bitte regelmäßig Ihre örtlichen/ regionalen Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit und arbeiten und wirken Sie bitte aktiv an der Rundbriefgestaltung mit.
- Kommen Sie bitte zu unserer 11. Jahrestagung mit Ihren Angehörigen nach Königswinter an den Rhein und werben Sie neue Mitglieder.
- Teilen Sie uns Ihre Emailanschrift und Ihre persönliche Webseite mit, damit wir Sie verlinken können.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Müller'.

Dr. med. Günter R. Clausen

## **2. Ankündigung der 11. Arbeitstagung der DGÄHAT vom 17. – 19. Juni 2005 in Königswinter am Rhein**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer  
der 11. Arbeitstagung der DGÄHAT,

ich möchte Sie in diesem Jahr wieder besonders herzlich im  
Namen des Vorstandes um **18.00 Uhr bei einer Bootsfahrt  
auf dem Rhein** zum gemeinsamen Abendessen zu unserer  
Jahrestagung in Königswinter einladen.

Dieses Jahr werden wir erstmals auf Wunsch der  
Teilnehmer Vor- und Nachkurse anbieten, damit 8  
Doppelstunden Weiterbildung<sup>1</sup> erreicht werden können.

Auch wollen wir auf unserer Mitgliederversammlung intensiv  
über eine engere Zusammenarbeit mit der  
Deutschen Gesellschaft für Zahnärztliche Hypnose  
[www.dgzh.de](http://www.dgzh.de) und mit der Deutschen Gesellschaft für  
Hypnose [www.dgh-hypnose.de](http://www.dgh-hypnose.de) sprechen.

Ein Referentenaustausch für die Jahrestagungen 2006 ist  
vorberaten.

Wir wünschen uns eine sehr rege Teilnahme unserer  
Mitglieder zur Zukunftsplanung und zum  
Gedankenaustausch mit den Teilnehmern.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

---

<sup>1</sup> orientiert an der (Muster-)Weiterbildungsordnung für Ärzte

Ihr

Günter

R.

Clausen

### **3. Einladung zur Mitgliederversammlung**

**Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,**  
zur Mitgliederversammlung am Samstag, den 18. Juni 2005  
um 20.00 Uhr im Adam-Stegerwald-Haus in Königswinter  
am Rhein lade ich Sie - im Namen des Vorstands – ein:

- TOP 1: Begrüßung und Jahresbericht
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2004  
[Niederschrift im Rundbrief Oktober 2004, S. 15 ff]
- TOP 3: Bericht des Schatzmeisters/Aufgaben für die Zukunft/Anhebung des Mitgliedsbeitrages
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- TOP 6: Mitgliederzahlenentwicklung
- TOP 6.1 Neue Internetseite
- TOP 7: Zusammenarbeit mit der DGZH/DGH
- TOP 7.1 Gemeinsame Tagungen in Berlin/Bad Lippspringe
- TOP 8: Bildung einer Arbeitsgruppe zum 50-jährigen Bestehen unserer Fachgesellschaft
- TOP 9: 16. – 18. Juni 2006 12. Arbeitstagung der DGÄHAT in Blankenburg/Harz mit Dozenten der DGZH/DGH mit Themenvorschlag:  
„Akute Interventionsmöglichkeiten u. Kurzzeitinterventionen“
- TOP 10: HypKog Abo d. Zeitschrift für DGÄHAT Mitglieder
- TOP 11: Verschiedenes

TOP 12: Termine

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr Dr. med. Günter R. Clausen

#### 4. **Neue Internetseite [www.dgaehat.de](http://www.dgaehat.de)**

Die neue Homepage der DGÄHAT hat eine erweiterte Suchfunktion nach Namen, Ort und Postleitzahlen. Die Mitglieder und Therapeuten können so von Ratsuchenden besser gefunden werden. Bitte prüfen Sie Ihre persönlichen Daten und melden uns Änderungswünsche. Der informative Wert für Ratsuchende ist sehr groß, bei Anfragen verweisen wir auf die entsprechenden Stellen unserer Internetseite.

Für unsere Mitglieder stehen noch genügend Emailanschriften zum Beispiel [name@dgaehat.de](mailto:name@dgaehat.de) oder [name@dgaehat.org](mailto:name@dgaehat.org) zur Verfügung.

Auch können wir direkt neben Ihrem Namen über einen Link den Besucher auf Ihre **persönliche Internetseite** lenken. **Bitte teilen Sie uns Ihre Webseite und auch Ihre Email mit.**

Unsere Internetpräsentation ist unter

**[www.dgaehat.de](http://www.dgaehat.de)**

zu erreichen.

Alle deutschsprachigen wissenschaftlichen Hypnosegesellschaften sind unter

**[www.hypnose.de](http://www.hypnose.de)**

erreichbar.

*GRC*

## **5. Die Oberstufe des Autogenen Trainings nach Johann Heinrich Schultz**

Versuch einer zusammenfassenden Darstellung

### Einleitung

Als der Erstautor 1980 nach seiner damals achtsemestrigen Weiterbildung in Psychotherapie in dem so genannten Weiterbildungskreis für Ärzte neben seiner klinischen Tätigkeit ein erstes Betätigungsfeld für psychotherapeutische Erfahrungen suchte, stieß er auf eine Arbeitsgruppe zur Vermittlung des Autogenen Trainings im Gesundheitspark der Münchner Volkshochschule (GP). Der leitende Arzt, Dr. Mark Schmid-Neuhaus hatte Günther Krapf, den damaligen Landesstellenleiter für Bayern und Schatzmeister in der von J.H. Schultz gegründeten „Deutschen Gesellschaft für ärztliche Hypnose und Autogenes Training“, für die Supervision und inhaltliche Konzeption des Oberstufentrainings gewonnen.

Über diese Arbeit ist an anderer Stelle zum Teil berichtet worden, zum Teil ist der Alltag und die Zeit darüber hinweggegangen.

Eine Veröffentlichung wurde im Lauf der gemeinsamen Jahre mit Günther Krapf konkret angedacht. Geplant war ein Buchprojekt über einen Oberstufenkurs, didaktisch ähnlich aufgemacht wie sein Buch über die Grundstufe des Autogenen Trainings. 1988 hatte er in „Ärztliche Praxis in der Psychotherapie“ einen zusammenfassenden Artikel über „Wesen und Wirkung der Oberstufe des Autogenen Trainings“ veröffentlicht, und wir hatten gleichzeitig ein solches Angebot im Rahmen des Programms des GP konzipiert, erarbeitet und verbessert.

Daraus entwickelte sich ein Kurskonzept, das von Michael Ullmann 1989 im Programm des Arbeitskreises „Bewusste Lebensgestaltung“ in Augsburg angeboten und von Günter Krapf weiter begleitet und mitgestaltet wurde. Dieses Konzept hätte Grundlage einer solchen weitergehenden Veröffentlichung werden sollen, was durch seine schwere Erkrankung und seinen Tod 1992 zum Stillstand kam.

Nun hat mit Sabine Kindler-Doleschel die Deutsche Gesellschaft für Ärztliche Hypnose und Autogenes Training wieder eine Landesstellenleiterin, die regelmäßig bis heute Oberstufenkurse anbietet und wo die Idee nahe liegt, sich die Aufgabe vorzunehmen, erstmals im 21. Jhd. innerhalb der Gesellschaft den Wissens- und Informationsstand über die „vertiefte Innenschau“ zusammenzutragen, zu verbreitern und die Diskussion erneut anzustoßen.

Beginnen möchten wir mit der nur wenig veränderten bisher unveröffentlichten Lehrbucheinleitung von Günther Krapf von 1990:

*„Von seiner 1920 erschienen Grundlagenarbeit „Über Schichtenbildung im hypnotischen Selbstbeobachten“ gelangte J.H. Schultz 1926 zu den „Autogenen Organübungen“, 1927 zu dem „Rationalisierten Autosuggestiven Training“ und schließlich 1928 zum eigentlichen „Autogenen Training (AT)“.*

Es ist heute - 70 Jahre später - zu einer Basismethode der allgemeinen Psychotherapie geworden. In der Weiterbildungsordnung für die Zusatzbezeichnungen Psychotherapie für Ärzte und psychologische Psychotherapeuten ist es nicht nur für die tiefenpsychologische (psychodynamische) Psychotherapie fest verankert, es wird auch von allen Psychoanalytischen Lehrinstituten in Bayern angeboten (notwendige Aktualisierung durch die Autoren).

*„Die Zahl derer, die es erlernten und als Lebenshilfe erfolgreich in ihr Leben einbeziehen konnten, ist unübersehbar geworden.*

*Bereit ein Jahr später – 1929 – hielt Johann Heinrich Schultz auf dem 4. Allgemeinen Ärztlichen Kongress für Psychotherapie in Bad Nauheim ein Referat: „Gehobene Aufgabenstufen in Autogenen Training“, woraus verkürzt und nicht eben glücklich der Name „Oberstufe des Autogenen Trainings“ entstand.*

*J.H. Schultz ist nicht müde geworden, seine Methode in Vorträgen, Seminaren und Kursen persönlich zu verbreiten. Sein Grundlagenbuch „Das Autogene Training – Konzentrative Selbstentspannung“ erschien 1932, hat bis jetzt 18 Auflagen erlebt und wurde ins Spanische, Portugiesische, Französische, Englische, Italienische und Japanische übersetzt.*

*Es erstaunt den kritischen Leser, dass in diesem Lehrbuch der Abschnitt über die Oberstufe nur recht knapp ausgefallen ist. Er umfasst nur etwa 32 von 410 Seiten, das sind weniger als 8 %. Hinzu kommt, dass der Text mind. seit 1937 (3. Auflage, eine frühere stand mir nicht zur Verfügung) fast unverändert gleich geblieben bzw. nur unwesentlich verändert wurde. Darüber hinaus hat J. H. Schultz auf den bekannten Lindauer Psychotherapiewochen von 1950 bis 1969 etwa 30 Veranstaltungen abgehalten, die sich ausschließlich mit der Grundstufe des Autogenen Trainings beschäftigten – und nicht eine einzige, die die Oberstufe zum Thema hatte.*

*Es stellt sich die Frage, warum sich J.H. Schultz im Wesentlichen „nur“ mit der Grundstufe (Weiterentwicklung der Unterstufe, Anmerkung der Autoren) des AT beschäftigt hat und warum die Oberstufe in mehr als 30 Jahren nicht „weiter“ entwickelt wurde. Wollte er vor allem die Grundstufe auf eine breite Basis stellen, was ihm zweifellos geglückt ist? Oder darf man seiner Mitteilung folgen, „dass es keiner*

*näheren Ausführung bedarf, dass ein gründliches Studium der hier lagernden Fragestellungen, von denen nur die greifbarsten und verlockendsten kurz angedeutet wurden, die Arbeitsmöglichkeiten eines Einzelnen, besonders wenn er das Leben eines praktischen Therapeuten führt, weit übersteigt ?“ Wollte er einiges seinen Nachfahren und Schülern hinterlassen?“*

Soweit das Originalzitat. Sein nächster Satz „*Wir werden es nicht erfahren!*“ wird von den Autoren dahingehend interpretiert, dass letzteres die Realität ist und wir uns nicht nur den „Originalvorstellungen“ unseres Begründers, sondern vor allen Dingen mit der Schüler- und Bearbeitergeneration Kraft, Schaetzing, Thomas, Wallnöfer, Luthé, Rosa, Bartel, Günther Krapf und der Vollständigkeit halber auch mit Hans Karl Leuner auseinanderzusetzen haben.

Eine aktuelle Veröffentlichung liegt bisher nur von Hartmut Kraft vor, der in der neu bearbeiteten und erweiterten Auflage seines Buches „Autogenes Training“, das im Deutschen Ärzteverlag Köln 2004 erschienen ist, immerhin 50 Seiten seines Buches, also ein knappes Viertel, der von ihm „Autogene Imagination“ genannten Vertiefung und Nutzung der Technik des Autogenen Trainings widmet.

Dass er die Oberstufe des Autogenen Trainings mit dem Adjektiv „analytisch“ belegt, zeigt bereits eine sachliche Weiterentwicklung, die zumindest für einen Psychoanalytiker eine Anmerkung verdient hätte und mit dem knappen Hinweis auf die Entwicklung in Österreich u. E. nicht erledigt ist, darauf wird aber genauer an anderer Stelle einzugehen sein, hier nur soviel:

Nach Erkenntnis der Autoren über die Empfindlichkeiten psychoanalytischer Autoren und Gesellschaften dürfte eine „analytische Oberstufe“ zumindest ähnliche Abweisung erfahren wie die analytische Hypnose oder das katathyme Bilderleben (siehe Anmerkung).

In sofern erscheint den Autoren für den Diskussionsprozess der von J. H. Schultz geprägte Arbeitsbegriff der „Oberstufe“ vorläufig ausreichend, um die Tauglichkeit dieser Methode als Psychotherapieverfahren zu diskutieren, gegebenenfalls zu erproben und vielleicht auch erforschen zu können.

Unbestritten erscheint die Tauglichkeit der Oberstufe für die Symbolisierungsfähigkeit und strukturierte Regression im Selbsterfahrungsprozess von Weiterbildungskandidaten zu sein und hat dort ähnlich wie die „Couch“ eine beobachtbare und definierte Größe und kann nicht weiter wie die Couch stillschweigend und geheimnisvoll (un-)heimlich tradiert werden.

Die Autoren glauben aber, dass ein solches Schattendasein die Befruchtung der Psychotherapie durch Techniken der persönlichkeitsgerechten Suggestion, von „angeregter“ Intuition, von gesunder Halluzination und Assoziation, von einer kreativen Dokumentation und Gestaltung und der der qualifizierten Symbolisierung sinnvoll ergänzt und gerade durch die Oberstufe entscheidend angeregt und „erklärt“ werden kann – dazu jetzt wieder zurück in den Gliederungsentwurf von 1990 von Günther Krapf und zu drei Teilen:

- Wirkprinzipien und mögliche Verknüpfungsansätze mit neurobiologischen und psychiatrisch-psychologischen Befunden
  
- Abbildung der Oberstufenphänomene (Hypnoid, Trance, Meditation) auf das tiefenpsychologische (psychodynamische, analytische) Theoriemodell
  
- Einordnung, Vermittlung und Gestaltung der Oberstufe des Autogenen Trainings

*Anmerkung: Obwohl diese „bildhaften“ Psychotherapieverfahren erwiesenermaßen (und bereits auch von etlichen Analytikern anerkannt) neben der Psychoanalyse psycho-dynamisch anerkannte Verfahren sind und zumindest in psychoanalytischen Kliniken zum Standardrepertoire gehören.*

Michael A. Ullmann, Sabine Kindler-Doleschel, Mark  
Schmid-Neuhaus, Günther Krapf (+)

**6. Bericht über die Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates der Deutschsprachigen Hypnosegesellschaften WBDH am 04.03.2005 in Bad Orb Hotel Steigenberger, Salon 4 von 18.30 bis 19.50 Uhr**

**PROTOKOLL**

**1.0 Eröffnung**

Ulrike Halsband hat den Vorsitz inne und eröffnet die Sitzung

Burkhard Peter führt das Protokoll

*Anwesend sind:* Bongartz (KIKH), Clausen (DGÄHAT), Derra (BDP-Fachgruppe), Krause (DGÄHAT), Martin (ISOREC, ÖGWH), Hain (GHypS), Hüsken-Janßen (DGH), Lorenz-Wallacher (M.E.G.), Revenstorf (Uni Tübingen), Schmierer (DGZH), Trenkle (M.E.G.), Wirl (MEGA)

Ferner als Gäste anwesend sind von der DGZH: Pannewig, Schütz, Kuwatsch und Freigang (Adressen siehe unten)

*Entschuldigt sind:* Beguelin, Gheorghiu, Schulze, Kanitschar, Hübner, Walter, Stetter, Mende, Reindl, Scholz, Ziegler

Herrn O.B. Scholz werden ausdrücklich gute Genesungswünsche geschickt.

- *Beschlussfähigkeit* wird festgestellt
- *TO* wird einstimmig genehmigt
- *Protokoll* vom 10.9.04 der letzten Sitzung in Berlin wird einstimmig genehmigt.

## **2.0 Aktuelles**

### 2.1 Aktualisierung der *Kommunikationsdaten* der Mitglieder

- Änderung folgender E-Mail-Anschriften:

Die Adresse von Prof. Dr. D. Revenstorf, ehem. Klinische Psychologie, Uni Tübingen, hat sich wie folgt geändert: [kontakt@meq-tuebingen.de](mailto:kontakt@meq-tuebingen.de) / [DRevenstorf@aol.com](mailto:DRevenstorf@aol.com) (privat) bleibt weiterhin bestehen; die E-Mail-Anschrift von Prof. Dr. Henriette Walter, Psychiatrie Uni Wien, lautet jetzt [henriette.walter@meduniwien.ac.at](mailto:henriette.walter@meduniwien.ac.at); die Adresse und Email-Anschrift von Prof. Dr. med. Friedhelm Stetter lauten jetzt: Albert Schweizer Straße 10 in 32457 Porta Westfalica [praxis.prof.stetter@t-online.de](mailto:praxis.prof.stetter@t-online.de)

- Sonstige Änderungen, Ergänzungen werden von den neu Anwesenden auf der herungereichten Liste selbst vorgenommen:

Dr. Rolf Pannewig, Marienvreder Str. 11, 4699 Hamminkeln; [pannewig@aol.com](mailto:pannewig@aol.com)

Dr. Gerhard Schütz, Augustastr. 208, 12203 Berlin; [geschuetz@aol.com](mailto:geschuetz@aol.com)

Dr. Wolfgang Kuwatsch, Mecklenburger Allee 19, 18109 Rostock; [Dr.Kuwatsch@gmx.de](mailto:Dr.Kuwatsch@gmx.de)

Dr. Horst Freigang, Lindenallee 21, 12587 Berlin; [HorstFreigang@aol.com](mailto:HorstFreigang@aol.com)

2.2 der *Kassenbericht* wird von Halsband (nach den Vorgaben von Reindl) vorgelegt und mit einer Enthaltung (Clausen) genehmigt. Zum 25.2.05 ist der Kontostand € 6413,83

### **3.0 Ausbildungscurricula / Tagungen**

3.1 Der Antrag zur Einrichtung einer Fachgruppe zur Abklärung der Begriffe „Hypnose/Hypnotherapie“ wird wiedervorgelegt und diskutiert. Es wird einstimmig beschlossen, keine Fachgruppe einzurichten.

### **3.2 Aktueller Stand der Hypnoseausbildung / -weiterbildung:**

#### **- ISOREC/DGZH 100% Anerkennung**

- DGÄHAT erkennt 50% externe Seminare an
- M.E.G. erkennt 50% externe Seminare (inklusive SV) an
- DGH erkennt 50% externe Seminare (exklusive SV) an
- SMSH erkennt KIKH zu 90% an
- GHypS erkennt KIKH zu 70% an
- MEGA erkennt M.E.G. zu 33% an
- SMSH stellt (auch für GHypS) „Fertigkeitszeugnis“ der Ärzteschaft aus, wenn entspr. Bedingungen erfüllt sind.

*Zusatz bzgl. Weiterbildung durch W. Bongartz:* Die deutschen Bundes- und Länder-Psychotherapeutenkammern sind dabei, Weiterbildungen zu implementieren. Die deutschen Hypnosefachverbände sollten sich darüber abstimmen, wie viele Stunden maximal für Hypnotherapie festgelegt werden sollen, falls Hypnotherapie durch den wiss. Beirat Psychotherapie akkreditiert sein sollte. Beschluss:

DGH, KIKH und M.E.G. setzten sich diesbezüglich zusammen. (Exekution: sie haben sich am Samstag, 5.3. noch zusammengesetzt und sich auf 250 Stunden geeinigt.)

- 3.3 Nachtrag von Hans Kanitschar (ÖGATAP), der bestätigt, was von Marianne Martin schon vorgetragen worden war, per email: die gesetzlich anerkannte eigenständige Methode heißt ab 2005 "Hypnose-psychotherapie" (und nicht mehr "Hypnose"). Damit ist sie nach österreichischem Recht als eine eigenständige Psychotherapiemethode geschützt.
- 3.4 Wissenschaftliche Akzente für zukünftige Tagungen: Das Thema für die M.E.G.- JT in Bad Orb 16.-19.3.2006 wird sein „Hypnose und systemische Therapie“, für 2007 „Hypnose und VT“ zus. mit DGVT)
- 3.4 Terminliche Entzerrung der Überschneidung des Treffens in Bad Orb mit der Hypnose-Ausbildungswoche ÖGATAP möglich? (Vorschlag von Matthias Mende): lebhaftes Diskussion, ist aber nur schwer zu realisieren.
- 4.0 Forschung**
- 4.1 Problem der fehlenden Vernetzung der Forschungsprojekte aktiver wissenschaftlicher Mitglieder. Vorschlag: Gründung eines Forschungsverbundes: Ulrike Halsband trägt vor.
- 4.2 Verleihung des MEG-Nachwuchs-Förderungspreises: wird auf M.E.G.-Beiratssitzung verlegt, dort ausführlich diskutiert.
- 4.3 Einzelberichte:  
- Bongartz berichtet von Entwicklung des Hypnotisierbarkeitstestes BER (Bestimmung des Emotionalen Ressourcenpotentials), der mit  $r = .43$  mit therapeutischem Erfolg korreliert  
- Revenstorf berichtet von der Endauswertung der seit Jahren laufenden Praxisevaluationsstudie sowie

weiteren Forschungsprojekten  
- Halsband hat Studie zu Mechanismen des Lernens abgeschlossen und berichtet kur über weitere in Progress.

## **5.0 Außendarstellung / HyKog**

- 5.1 Darstellung des WBDH in der Öffentlichkeit: Schmierer will dafür Sorge tragen, dass der WBDH einen eigenen Link und eine inhaltliche Ausgestaltung unter [www.hypnose.de](http://www.hypnose.de) bekommen soll.
- 5.2 Erstellung einer Bindemappe? Vorschlag Peter: Website soll so gestaltet werden, dass sie als (unveränderbare) pdf herunter geladen werden kann.
- 5.3 HyKog: Jetziger Stand und zukünftige Entwicklungen: Wegen Zeitmangel nicht behandelt.
- 5.4 Abstracts: Positiv hervorzuheben ist, dass für die JT 2005 ein Abstract-Heft zu den einzelnen Seminaren und Vorträgen entstanden ist. Im Wissenschaftlichen Beirat der M.E.G. wurde vorgeschlagen, die Abstracts als Addendum der Zeitschrift Hypnose und Kognition zitationsfähig zu publizieren: Wegen Zeitmangel nicht ausführlich behandelt.

## **6.0 Sonstiges**

- 6.1 nächsten Treffen: 16.-19.11. 2006 in Bad Lippspringe.

Burkhard Peter

## **7. Österreichisches Psychotherapeutengesetz**

Frau Dr. med. Marianne Martin hat uns nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates der Deutschsprachigen Hypnosegesellschaften das Bundesgesetz vom 07. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie in Österreich zur Verfügung gestellt.

### **Psychotherapiegesetz**

Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl Nr. 361/1990

---

- § 1. Berufsumschreibung
- § 2. Ausbildung zum Psychotherapeuten
- § 3. Psychotherapeutisches Propädeutikum
- § 4. Psychotherapeutisches Propädeutikum
- § 5. Psychotherapeutisches Propädeutikum
- § 6. Psychotherapeutisches Fachspezifikum
- § 7. Psychotherapeutisches Fachspezifikum
- § 8. Psychotherapeutisches Fachspezifikum
- § 9. Bestätigungen
- § 10. Voraussetzungen für die Ausbildung
- § 11. Voraussetzungen für die selbständige Ausübung
- § 12. Anrechnung
- § 13. Berufsbezeichnung
- § 14. Berufspflichten des Psychotherapeuten
- § 15. Berufspflichten des Psychotherapeuten
- § 16. Berufspflichten des Psychotherapeuten
- § 17. Psychotherapeutenliste
- § 18. Psychotherapeutenliste
- § 19. Erlöschen der Berufsberechtigung
- § 20. Psychotherapiebeirat
- § 21. Psychotherapiebeirat
- § 22. Psychotherapiebeirat
- § 23. Strafbestimmungen

- § 24. Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 25. Übergangsbestimmungen
- § 26. Übergangsbestimmungen
- Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen

## **§ 1. Berufsumschreibung**

(1) Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

(2) Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs.1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

## **§ 2. Ausbildung zum Psychotherapeuten**

Die selbständige Ausübung der Psychotherapie setzt die Absolvierung einer allgemeinen und einer besonderen Ausbildung voraus. Sowohl der allgemeine Teil (psychotherapeutisches Propädeutikum) als auch der besondere Teil (psychotherapeutisches Fachspezifikum) wird durch eine theoretische und praktische Ausbildung vermittelt.

### **§ 3. Psychotherapeutisches Propädeutikum**

(1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 765 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie einschließlich der Supervision, insbesondere eine Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, in die tiefenpsychologischen, systemischen, lerntheoretischen und kommunikationstheoretischen Konzepte in der Dauer von zumindest 120 Stunden, in die Persönlichkeitstheorien in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die allgemeine Psychologie und die Entwicklungspsychologie in der Dauer von zumindest 60 Stunden, in die Rehabilitation und die Sonder- und Heilpädagogik in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die psychologische Diagnostik und Begutachtung in der Dauer von zumindest 60 Stunden und in die psychosozialen Interventionsformen in der Dauer von zumindest 60 Stunden;
2. Grundlagen der Somatologie und Medizin, insbesondere eine Einführung in die medizinische Terminologie in der Dauer von zumindest 30 Stunden, in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, der Psychopathologie und der Psychosomatik aller Altersstufen, vor allem im Hinblick auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und die Gerontopsychotherapie in der Dauer von zumindest 120 Stunden, in die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka in der Dauer von zumindest 45 Stunden und in die Erste Hilfe in der Dauer von zumindest 15 Stunden;
3. Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik in der Dauer von zumindest 75 Stunden;

4. Fragen der Ethik in der Dauer von zumindest 30 Stunden;
5. Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen,
6. gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen in der Dauer von zumindest 90 Stunden.

(2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 550 Stunden jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 50 Stunden;
2. Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters in der Dauer von zumindest 480 Stunden samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 20 Stunden.

#### **§ 4. Psychotherapeutisches Propädeutikum**

(1) Das psychotherapeutische Propädeutikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 3 Abs.2 Z2, ist in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als propädeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vermittlung der Ausbildungsziele durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Sofern die im Abs.1 genannten Einrichtungen nicht die Vermittlung sämtlicher Ausbildungsziele anbieten können, ist eine entsprechend eingeschränkte Anerkennung zu erteilen.

(4) Jede anerkannte propädeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(5) Die Anerkennung ist nach Anhörung des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat.

(6) Die propädeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit jeweils zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

## **§ 5. Psychotherapeutisches Propädeutikum**

(1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs.2 Z2 ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu absolvieren.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 3 Abs.2 Z2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

## **§ 6. Psychotherapeutisches Fachspezifikum**

(1) Der theoretische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 300 Stunden, wobei zumindest 50 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z1 bis 3 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung in der Dauer von zumindest 60 Stunden;
2. Methodik und Technik in der Dauer von zumindest 100 Stunden;
3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien in der Dauer von zumindest 50 Stunden;
4. psychotherapeutische Literatur in der Dauer von zumindest 40 Stunden.

(2) Der praktische Teil hat in einer Gesamtdauer von zumindest 1.600 Stunden, wobei zumindest 100 Stunden für eine Schwerpunktbildung in den unter Z1 und 4 genannten Bereichen je nach methodenspezifischer Ausrichtung vorzusehen sind, jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 200 Stunden;
2. Erwerb praktischer psychotherapeutischer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang sowohl mit verhaltensgestörten als auch leidenden Personen unter fachlicher Anleitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten durch ein Praktikum in einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens in der Dauer von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, samt
3. begleitender Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden;
4. psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in der Dauer von zumindest 600 Stunden, die unter begleitender Supervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden zu erfolgen hat.

## **§ 7. Psychotherapeutisches Fachspezifikum**

(1) Das psychotherapeutische Fachspezifikum, ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs.2 Z2, ist in Lehrveranstaltungen solcher privat- oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute und Universitätskliniken zu vermitteln, die vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen mit Bescheid anerkannt worden sind. Hinsichtlich der Anerkennung der Universitätsinstitute und Universitätskliniken hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(2) Die Träger solcher Einrichtungen haben anlässlich der Anmeldung zur Anerkennung ein detailliertes, methodenspezifisches Ausbildungscurriculum sowie entsprechende Unterlagen über Zahl, Bestellung und Qualifikation des erforderlichen Lehrpersonals vorzulegen.

(3) Jede Einrichtung, die eine Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung beantragt hat, ist berechtigt, soweit der Psychotherapiebeirat zur Behandlung dieser Frage zusammentritt, einen Vertreter in die entsprechende Vollsitzung des Psychotherapiebeirates als Auskunftsperson zu entsenden.

(4) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Erreichung der im § 6 genannten Ausbildungsziele, ausgenommen des Praktikums gemäß § 6 Abs.2 Z2, durch Inhalt und Umfang des Ausbildungscurriculums sowie durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet ist. Die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung des Ausbildungscurriculums hat sich dabei auf eine wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns, verbunden mit einer eigenständigen, in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobten Methodik, zu gründen.

(5) Jede anerkannte psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung ist in ein beim Bundeskanzleramt geführtes öffentliches Verzeichnis einzutragen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

(6) Die Anerkennung ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates jederzeit mit Bescheid zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß sich die für die Anerkennung maßgeblichen Umstände geändert haben oder eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat. Hinsichtlich der Rücknahme der Anerkennung für die Universitätsinstitute

und Universitätskliniken hat der Bundeskanzler das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

(7) Die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen haben dem Bundeskanzler bis längstens 10. Juli eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die vorangegangene Ausbildungstätigkeit zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

## **§ 8. Psychotherapeutisches Fachspezifikum**

(1) Für die Organisation und Durchführung des Praktikums gemäß § 6 Abs.2 Z2 haben die psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit den Trägern einer als Ausbildungsstätte gemäß §§ 6 oder 6a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, anerkannten Krankenanstalt oder Universitätsklinik oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu sorgen.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eine Liste sämtlicher Einrichtungen, in denen das Praktikum gemäß § 6 Abs.2 Z2 absolviert werden kann, zu erstellen und jeweils bis längstens zum Stichtag 1. Juni eines jeden Jahres zu aktualisieren. Die Liste dieser Einrichtungen ist im Bundeskanzleramt aufzulegen. Die Einsichtnahme sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

## **§ 9. Bestätigungen**

(1) Die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen

Fachspezifikums ist durch Bestätigungen über die Evaluation der jeweiligen Ausbildungsziele gemäß §§ 3 und 6 nachzuweisen.

(2) Soweit die Evaluation den theoretischen Teil des psychotherapeutischen Propädeutikums betrifft, ist dessen Absolvierung durch Bestätigungen über erfolgreich abgelegte Prüfungen in den Bereichen des § 3 Abs.1 nachzuweisen.

## **§ 10. Voraussetzungen für die Ausbildung**

(1) Das psychotherapeutische Propädeutikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist und entweder
2. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule einschließlich der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung oder die Reifeprüfung vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß den Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, abgelegt hat oder
3. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland erworben hat oder
4. eine Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in einem medizinisch-technischen Dienst gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr.102/1961, absolviert hat oder

5. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums zugelassen worden ist.

(2) Das psychotherapeutische Fachspezifikum darf nur absolvieren, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. die schriftliche Erklärung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs.2 Z2, zur Verfügung gestellt werden wird, vorlegt,
4. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und entweder
5. die Voraussetzungen des Abs1 Z4 oder
6. auf Grund seiner Eignung nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom Bundeskanzler mit Bescheid zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums zugelassen worden ist, soweit nicht bereits eine Zulassung gemäß Abs.1 Z5 erfolgt ist, oder
7. eine Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolviert hat oder das Kurzstudium Musiktherapie oder einen Hochschullehrgang für Musiktherapie abgeschlossen hat oder
8. ein Studium der Medizin, der Pädagogik, der Philosophie, der Psychologie, der Publizistik- und

Kommunikationswissenschaft oder der Theologie oder ein Studium für das Lehramt an höheren Schulen abgeschlossen hat oder

9. einen in Österreich nostrifizierten Abschluß eines ordentlichen Studiums im Sinne der Z8 an einer ausländischen Universität nachweist.

## **§ 11. Voraussetzungen für die selbständige Ausübung**

Zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist berechtigt, wer

1. das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum erfolgreich absolviert hat,

2. eigenberechtigt ist,

3. das 28. Lebensjahr vollendet hat,

4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat und

5. in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates eingetragen worden ist.

## **§ 12. Anrechnung**

§ 12. Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß

§ 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß

§ 6 vom Bundeskanzler anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
4. gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;
5. im Rahmen eines Studiums, des Kurzstudiums Musiktherapie oder eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie, an einer Anstalt der Lehrerbildung oder der Erzieherbildung oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolvierte Ausbildungszeiten.

### **§ 13. Berufsbezeichnung**

(1) Wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ zu führen und kann als Zusatzbezeichnung einen Hinweis auf die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung jener psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, bei der die Psychotherapieausbildung absolviert worden ist, anfügen. Sofern mehrere Psychotherapieausbildungen absolviert worden sind, können entsprechende Hinweise als Zusatzbezeichnungen angefügt werden.

(2) Die Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ samt Zusatzbezeichnung ist im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes den im Abs.1 genannten Personen vorbehalten.

(3) Jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen, ist untersagt.

#### **§ 14. Berufspflichten des Psychotherapeuten**

(1) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

(2) Der Psychotherapeut hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln.

(3) Der Psychotherapeut darf nur mit Zustimmung des Behandelten oder seines gesetzlichen Vertreters Psychotherapie ausüben.

(4) Der Psychotherapeut ist verpflichtet, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insbesondere über Art, Umfang und Entgelt, zu erteilen.

(5) Der Psychotherapeut hat sich bei der Ausübung seines Berufes auf jene psychotherapeutischen Arbeitsgebiete und

Behandlungsmethoden zu beschränken, auf denen er nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.

(6) Der Psychotherapeut, der von der Ausübung seines Berufes zurücktreten will, hat diese Absicht dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß dieser die weitere psychotherapeutische Versorgung sicherstellen kann.

### **§ 15. Berufspflichten des Psychotherapeuten**

Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

### **§ 16. Berufspflichten des Psychotherapeuten**

(1) Der Psychotherapeut hat sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

(2) Die Anzeige einer freiberuflichen Ausübung der Psychotherapie darf lediglich den Namen des zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten, seine akademischen Grade, die Berufsbezeichnung samt Zusatzbezeichnung sowie seine Adresse, Telefonnummer und Sprechstunden enthalten.

(3) Der Psychotherapeut darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Personen zur Ausübung der Psychotherapie an ihn oder durch ihn sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

(4) Die Vornahme der gemäß Abs.1 und 3 verbotenen Tätigkeiten ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

## **§ 17. Psychotherapeutenliste**

(1) Der Bundeskanzler hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine Liste der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen zu führen (Psychotherapeutenliste).

(2) Die im Abs.1 genannten Personen haben sich vor Aufnahme der selbständigen Ausübung der Psychotherapie beim Bundeskanzleramt zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste anzumelden und die erforderlichen Personal- und Ausbildungsnachweise vorzulegen.

(3) Der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten eines Psychotherapeuten erforderlichen gesundheitlichen Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterbescheinigung dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(4) In der Anmeldung zur Eintragung sind insbesondere die psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung, bei der das psychotherapeutische Fachspezifikum absolviert worden ist, im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung, der in Aussicht genommene Berufssitz bei freiberuflicher Tätigkeit oder auch der in Aussicht genommene Dienstort bei einer Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anzuführen.

(5) Wer zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt ist, ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Psychotherapiebeirates in die Psychotherapeutenliste als

Psychotherapeut einzutragen. Der Bundeskanzler hat Personen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

## **§ 18. Psychotherapeutenliste**

(1) Personen, die in die Psychotherapeutenliste eingetragen worden sind, haben dem Bundeskanzleramt binnen einem Monat jede Änderung des Namens, des Berufssitzes oder des Dienstortes, jeden dauernden oder zeitweiligen Verzicht auf die Berufsausübung sowie deren Einstellung, wenn sie voraussichtlich mehr als drei Monate übersteigen wird, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Psychotherapeutenliste enthält Namen, Berufsbezeichnung, Zusatzbezeichnung, Berufssitz, Dienstort und psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung und ist öffentlich. Die Einsichtnahme in die Psychotherapeutenliste sowie die Anfertigung von Abschriften ist jedermann gestattet. Für Kopien ist ein vom Bundeskanzler festzusetzender Kostenersatz zu leisten.

## **§ 19. Erlöschen der Berufsberechtigung**

(1) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie erlischt:

1. durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erforderlichen Voraussetzung,
2. wenn hervorkommt, daß eine für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder
3. auf Grund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung der Psychotherapie.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates in diesen Fällen die Streichung aus

der Psychotherapeutenliste vorzunehmen und mit Bescheid festzustellen, daß die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ nicht besteht.

## **§ 20. Psychotherapiebeirat**

(1) Zur Beratung des Bundeskanzlers in sämtlichen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist ein Psychotherapiebeirat beim Bundeskanzleramt einzurichten.

(2) Mitglieder des Psychotherapiebeirates mit Sitz- und Stimmrecht sind:

1. der Bundeskanzler, der den Vorsitz führt und sich durch einen Beamten des Bundeskanzleramtes vertreten lassen kann,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
3. fünf Vertreter fachlich zuständiger oder fachnaher Universitätsinstitute und Universitätskliniken, die von der Rektorenkonferenz mit der Maßgabe zu entsenden sind, daß drei Vertreter Ordentliche oder Außerordentliche Universitätsprofessoren und zwei Vertreter andere Universitätslehrer zu sein haben,
4. je ein Vertreter einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung,
5. ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer,
6. ein Vertreter der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,
7. ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,

8. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
9. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
10. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
11. ein Vertreter des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Psychologenbeirates.

(3) Die Entsendung dieser Vertreter sowie deren Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung ist dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs.2 Z3 bis 4 und Z6 bis 10 haben zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt zu sein. Das Mitglied gemäß Abs.2 Z5 hat sich aus dem Kreis der Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie oder für Neurologie und Psychiatrie, jenes gemäß Abs.2 Z11 aus dem Kreis der zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigten Personen zu bestimmen.

(5) Das Zusammentreten des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nicht gehindert.

## **§ 21. Psychotherapiebeirat**

(1) Aufgaben des Psychotherapiebeirates sind neben der Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen der Psychotherapie insbesondere die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten

1. der propädeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 4 Abs.1 und 5;
2. der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 Abs.1 und 6;

3. der Erstellung der Listen gemäß §§ 5 Abs.2 und 8 Abs.2;
4. der Prüfungsgestaltung gemäß § 9 Abs.2;
5. der Eignung eines Ausbildungswerbers gemäß § 10 Abs.1 Z5;
6. der Anrechnung gemäß § 12;
7. der Eintragungen in die Psychotherapeutenliste gemäß § 17 Abs.5;
8. des Erlöschens der Berufsberechtigung gemäß § 19 Abs.2;
9. der psychosozialen Versorgung Österreichs, insbesondere der Finanzierungsfragen;
10. der wissenschaftlichen Forschung;
11. des Konsumentenschutzes, insbesondere der an den Psychotherapiebeirat herangetragenen Konsumentenbeschwerden;
12. der Ausarbeitung von Honorarrichtlinien.

(2) Der Psychotherapiebeirat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und haben mindestens zweimal pro Halbjahr stattzufinden.

(3) Der Psychotherapiebeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Die anläßlich einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

(4) Die Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Vollsitzung nachzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Psychotherapiebeirates üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Kosten für Reise und Unterkunft entsprechend der Gebührenstufe 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

## **§ 22. Psychotherapiebeirat**

(1) Der Psychotherapiebeirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. In der Geschäftsordnung kann auch die Einsetzung von Fachausschüssen vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundeskanzler.

(2) Der Psychotherapiebeirat kann zu den Vollsitzungen und den Sitzungen der Fachausschüsse Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie externe Auskunftspersonen beiziehen. Soweit der Psychotherapiebeirat in Fragen der Anerkennung einer psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung zusammentritt, ist ein Vertreter jener Einrichtung, die die Anerkennung beantragt hat, als externe Auskunftsperson jedenfalls in der entsprechenden Vollsitzung des Psychotherapiebeirates beizuziehen.

(3) Die Geschäftsführung des Psychotherapiebeirates obliegt einer als "Büro des Psychotherapiebeirates" zu bezeichnenden Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes. Diese ist von einem rechtskundigen Beamten zu leiten und hat einen Schriftführer beizustellen.

## **§ 23. Strafbestimmungen**

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den Bestimmungen des § 13 unbefugt führt, den Bestimmungen des § 13 Abs.3, des § 14, des § 16, des § 17 Abs.2 oder des § 18 Abs.1 zuwiderhandelt oder die Verschwiegenheitspflicht des § 15 verletzt.

## **§ 24. Verhältnis zu anderen Vorschriften**

(1) Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ist auf die Tätigkeit der zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Personen nicht anzuwenden.

(2) Die Ausübung der Psychotherapie ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, ausschließlich Ärzten vorbehaltene Tätigkeit.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens, Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990, nicht berührt.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 25. Übergangsbestimmungen**

(1) Zusätzlich zu den im § 20 Abs.2 genannten Mitgliedern sind folgende Vereine als Mitglieder des Psychotherapiebeirates berechtigt, für eine Übergangszeit von drei Jahren je einen Vertreter mit Sitz- und Stimmrecht

in den Psychotherapiebeirat zu entsenden, wobei die Entsendung dieser Vertreter sowie der Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen ist:

1. Arbeitsgemeinschaft Personenzentrierte Gesprächsführung;
2. Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation;
3. Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse;
4. Lehranstalt für Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige;
5. Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik;
6. Österreichische Arbeitskreise für Psychoanalyse;
7. Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie;
8. Österreichische Gesellschaft für Autogenes Training und Allgemeine Psychotherapie;
9. Österreichische Gesellschaft für Wissenschaftliche, Klientenzentrierte Psychotherapie und Personorientierte Gesprächsführung;
10. Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, -modifikation und Verhaltenstherapie;
11. Österreichischer Verein für Individualpsychologie;
12. Wiener Psychoanalytische Vereinigung.

(2) Die im Abs.1 genannten Mitglieder des Psychotherapiebeirates sind berechtigt, entsprechend den von ihnen repräsentierten methodenspezifischen

Ausrichtungen je einen weiteren Vertreter in Vollsitzungen des Psychotherapiebeirates als Auskunftsperson zu entsenden.

(3) Das Recht, Vertreter mit Sitz- und Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden, endet für die im Abs.1 genannten Vereine mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Wird einer der im Abs 1 genannten Vereine vor Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung anerkannt, so endet sein auf Abs.1 beruhendes Entsendungsrecht im Zeitpunkt der Anerkennung. Gleichzeitig erwirbt er das Entsendungsrecht gemäß § 20 Abs.2.

(5) Der Bundeskanzler hat den Psychotherapiebeirat erstmalig bis längstens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzuberufen.

(6) Die erstmalige Konstituierung des Psychotherapiebeirates wird durch die Unterlassung einer Entsendung nach Abs.1 nicht gehindert.

## **§ 26. Übergangsbestimmungen**

(1) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1993 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit eine psychotherapeutische Qualifikation im Sinne des § 1 Abs.1, die inhaltlich einer nach diesem Bundesgesetz absolvierten Psychotherapieausbildung gleichzuhalten ist, erworben haben,

2. das 28. Lebensjahr vollendet haben,

3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben und

4. eigenberechtigt sind.

(2) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Psychotherapiebeirates bis längstens 30. Juni 1998 auch jene Personen in die Psychotherapeutenliste einzutragen, die

1. bis längstens 1. Jänner 1992 eine Psychotherapieausbildung, die jener nach diesem Bundesgesetz gleichzuhalten ist, begonnen haben,

2. diese Ausbildung bis längstens 31. Dezember 1997 absolviert haben,

3. das 28. Lebensjahr vollendet haben,

4. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen haben und

5. eigenberechtigt sind.

(3) Für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste gelten die §§ 17 und 18. Der Bundeskanzler hat Personen, die die im Abs.1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(4) Die im Abs.1 und 2 genannten Personen sind nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt. Für die Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin" gilt § 13, für das Erlöschen der Berufsberechtigung § 19.

## **Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen**

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 4 Abs.1 und 5 und des § 7 Abs.1 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

## **8. Neue Mitglieder**

Dr. med. Roman Machens, Leukstraße 12 in  
84028 Landshut  
Arzt, Naturheilverfahren

Dr. med. Delia Grasberger, Untere Krautstraße 39 in  
80993 München  
Fachärztin für Neurologie/Fachärztin für Psychiatrie  
Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin  
Psychoanalyse

## **9. Verstorbene Mitglieder**

Herr Dr. med. Paul Kluge, Zeil 3 in 57080 Siegen  
Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für  
Psychotherapeutische Medizin, Psychoanalyse

## **10. Zertifikate**

Dr. med. Ulrich Schwarz, **H-T**  
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie  
Sven-Hedin-Str. 76 in 26389 Wilhelmshaven

## **11. Veröffentlichungen von Mitgliedern**

*Halama P:* Hypnose oder besser: Hypnose? COMED Heft  
11/2004, S. 108

*Stetter F:* (2004) Entspannungsverfahren -wirksame  
Komponenten psychotherapeutischer und psychiatrischer  
Behandlung. Psychotherapeut 49, 281-291

## **12. Termine/Tagungen/Internationale Kongresse**

2005: 30.04.–07.05 20. Entspannungstherapiewoche /Sylt

2005: 10.-22. April 55. Lindauer Psychotherapiewochen

2005: 05.- 11. Juni 34. Langeooger Psychotherapie-  
woche

2005: 17. - 19. Juni 11. Arbeitstagung DGÄHAT  
Königswinter/Rhein

2005: 09.-11. Sept. 11. Jahrestagung DGZH/Berlin

2005: 02.-07. Oktober 34. Norddeutsche  
Psychotherapietage Lübeck

2005: 17.-20. Nov. Jahrestagung der DGH  
Bad Lippspringe

- 2005: 17.-24. Sept. 10<sup>th</sup> European Congress of  
Hypnosis ESH Gozo/Malta
- 2006 21.-26. Aug. 17<sup>th</sup> International Congress of  
Hypnosis ISH Acapulco/Mexico

### **13. Übersetzungsangebote**

An dieser Stelle möchte ich auf drei Übersetzungsbüros aufmerksam machen.

Ich persönlich habe sehr gute Erfahrungen mit dem European Translation Centre Ltd gemacht.

Herr Joachim Koehler spricht hervorragend Deutsch. Alle Detailfragen auch bei Übersetzungen ins Arabische können mit ihm am Telefon besprochen werden. Sein Büro arbeitet sehr schnell.

Joachim Koehler

European Translation Centre Ltd  
Lesmenez

F-29410 Plouneour Menez, Frankreich  
Tel: 0033 2 98 78 04 57  
Fax: 0033 2 98 78 03 89

E-mail: [CenTradEuro@aol.com](mailto:CenTradEuro@aol.com)

Die Übersetzungsbüros von Frau Ute von Wietersheim und Herrn Michael Steffens kenne ich persönlich noch nicht.

11 East Locust Street ✦ Central Islip, NY 11722 ✦ +1 631 234  
4928 ✦ Ute\_vonWietersheim@Yahoo.com



Ute von Wietersheim  
Übersetzerin, vor allem für

Deutsch/Englisch

---

- 18 Jahre Berufserfahrung als Übersetzerin (freischaffend und als Übersetzerin für Banken, Immobilienfirmen, und Industrielle Betriebe)
- Ausbildung:
  - Bachelor's Degree in Sozialwissenschaften, Deutsch, und Biologie
  - Master's Degree in International Business, Schwerpunkt Finanzwesen
  - Geprüfte Übersetzerin (Geprüftes Mitglied der „American Translator's Association“)
- Übersetzungsschwerpunkte:
  - Wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen für Psychologie und Medizin
  - Finanzwesen, Investment Banking
  - Pädagogik

- Preise:
  - Übersetzung: Euro 0.14 pro Wort
  - Editieren/Bearbeitung eines englischen Textes:  
Euro 50 pro Stunde(ca. 50% unter den Preisen die von Übersetzungsagenturen verlangt werden – Vorteil einer direkten Verbindung mit dem Übersetzer)

## Übersetzer

Deutsch - Englisch - Niederländisch

Roetgenbachstr. 68  
52159 Roetgen

Tel.           02471 - 8310  
Fax            02471 - 2650  
E-Mail        m1steffens@aol.com

Roetgen, im Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege möchte ich Ihnen meine Dienste als Übersetzer anbieten.

### Zur Person:

Ich bin 40 Jahre alt, arbeite seit mehr als 15 Jahren als freiberuflicher Übersetzer und habe mich in den letzten Jahren auf

den Fachbereich Medizin spezialisiert. Neben mehrjähriger Erfahrung auf diesem Gebiet verfüge ich über entsprechende Nachschlagewerke sowie Kontakte zu Ärzten, Heilpraktikern und Vertretern anderer medizinischer Berufe, an die ich mich für fachliche Nachfragen wenden kann. Zu meinen bisherigen Auftraggebern gehören u.a. Georg Thieme Verlag, Spitta Verlag, KVM Verlag, PASCOE (Pharmazeutische Produkte) sowie verschiedene Firmen aus dem Bereich Medizintechnik.

Honorar:

Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes ab 0,50 € / 52 Zeichen inkl. MWSt.

Probeübersetzung:

Um Sie von der Qualität meiner Arbeit zu überzeugen, bin ich gerne bereit, einen kurzen Text (max. 1 Seite) probeweise zu übersetzen - selbstverständlich völlig kostenlos und unverbindlich!

Für weitere Nachfragen können Sie mich telefonisch (02471 - 8310) oder per E-Mail (m1steffens@aol.com) erreichen - auch am Wochenende!

Ich würde mich sehr freuen, bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Steffens